



Nummer: 2023/0720

Publikationsdatum: 08.11.2023, Ausgabe 45/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zwecks Umgestaltung der Oberfläche folgende Verkehrsvorschriften:

Limmatquai

Fahrordnung Rechtsabbiegen

bei der Einmündung auf den Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der nördlichen Einmündung des Radwegs in das Limmatquai auf Höhe Liegenschaft Nr. 18, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen Gesellschaftswagen zum Ein- und Aussteigenlassen:

auf dem östlichen Trottoir vor dem Hechtplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

a) Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr:

auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3,

auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schiffflände Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr:

auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3,

auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Schiffflände Nr. 5, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem östlichen Trottoir entlang der Liegenschaften Nr. 4 und 16, entlang des
Schifflandeplatzes sowie entlang der Liegenschaft Hechtplatz Nr. 5;

auf dem westlichen Trottoir entlang der Liegenschaft Nr. 1, gemäss örtlicher Signalisation
und Markierung.

Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
die für das Velo reservierte Fläche entlang dem östlichen Trottoir zwischen der Liegenschaft
Schifflande Nr. 5 und der Liegenschaft Nr. 18, gemäss örtlicher Signalisation und
Markierung.

Utoquai

Fahrordnung, Geradeausgebot

bei der Einmündung auf den Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung des Radwegs in das Limmatquai, gemäss örtlicher Signalisation und
Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem westlichen Trottoir zwischen dem Limmatquai und dem Bellevueplatz, gemäss
örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet:
auf dem östlichen Trottoir entlang dem Haus Limmatquai Nr. 1, gemäss örtlicher
Signalisation und Markierung.

Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
die für das Velo reservierte Fläche entlang des westlichen Trottoirs zwischen dem
Limmatquai und dem Bellevueplatz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Kruggasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.1.1980: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schiffflände und dem Limmatquai.

Limmatquai

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.2.1967: Einbahnverkehr. a. Im Teilstück zwischen dem Bellevueplatz und der Torgasse in Richtung von der Torgasse nach dem Bellevueplatz.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.4.1986: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Tor- und der Kruggasse (entspricht -4 Parkplätzen).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.2.1998: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr: auf dem Fahrstreifen im Bereiche des Tramtrassees zwischen der Rämistrasse und dem Utoquai.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.7.2007:

Parkierungsverbot. a. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 auf einer Länge von rund 45 m. b. Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 auf einer Länge von rund 45 m. Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 3 (1 Platz).

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 3.8.2009: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Schifffländeplatz und dem Haus Nr. 6. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 6 (inkl.) und der Kruggasse (entspricht -2 Parkplätzen).

Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 15.2.2018: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und



Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Hechtplatz auf einer Länge von rund 30 m.

Schifflande

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.8.1967: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hecht- und dem Schifflandeplatz, zwischen dem Schifflandeplatz und der Kirchgasse, auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 32.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.4.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 3 und 5.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.4.1976: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hechtplatz und der Kruggasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.12.1986: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Geiger- und der Rössligasse.

Schifflandeplatz

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.8.1967: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Limmatquai und der Schifflande.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.5.1985: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand der Zufahrtsstrasse zwischen der Strasse Schifflande und dem Limmatquai.

Utoquai

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.4.1986: Halteverbot. b. Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen Gesellschaftswagen zum Ein- und Aussteigenlassen: auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber der Schrägparkierung auf einer Strecke von rund 15 m.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 4.9.2003: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr sowie Fahrräder: auf dem markierten Fahrstreifen am südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Limmatquai bis ca. 40 m vor der Verzweigung Bellevue/Quaibrücke.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des



Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 10.11.2023 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).